

H:\lokal\KUNTNER\VAIG_Novelle_2005BegutaV.doc

Entwurf einer Novelle zum Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz, Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz) geändert wird, und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

30. September 2005.

Zu den inhaltlichen Details darf auf die dem Entwurf angeschlossenen Materialien verwiesen werden.

Es wird ersucht, Stellungnahmen möglichst mit elektronischer Post an die Adresse post@bmvit.gv.at zu senden.

Sollte bis zum oben angeführten Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so darf das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,

- davon dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Mitteilung zu machen und
- die Stellungnahme - bei Vorhandensein der technischen Möglichkeiten hiezu - dem Präsidium des Nationalrates zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu senden.

Entwurf

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz) geändert wird:

Das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz), BGBl.Nr. 650/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 lit. g und lit. h lauten :

- „g) der Kraftfahrbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post Aktiengesellschaft (beispielsweise ÖBB-Postbus GmbH),
- h) von Kraftfahrbetrieben von Eisenbahn- und Seilbahnunternehmen,“

2. In § 1 Abs. 2 Z 1 wird nachfolgender lit. o eingefügt:

- „o) von Seilbahnunternehmen im Sinne des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103, soweit es sich nicht um Gewerbebetriebe, um bergbauliche oder um land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder um Schlepplifte handelt,“

3. In § 7 Abs. 1 wird als letzter Satz eingefügt:

„In Ausübung des Aufsichtsrechtes haben die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektors weiters Anspruch auf freie Fahrt auf Eisenbahn-, Straßenbahn- und Kraftfahrlinien.“

4. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„Besondere Meldepflichten

§ 11a. Soferne keine Meldepflichten nach anderen Bundesgesetzen durch Träger der Unfallversicherung an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bestehen, sind Meldungen über Arbeitsunfälle im Sinne des § 363 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion vom Arbeitgeber binnen 5 Tagen direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu übermitteln.“

5. In § 15 Abs. 5 entfällt der zweite Satz.

6. In § 15 wird nachfolgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung festlegen, dass Kommissionsgebühren gemäß Abs. 5 oder Kosten gemäß Abs. 6 erst ab einer bestimmten Höhe gebühren. Bei der Festlegung der Höhe ist insbesondere der Aufwand bei der Einhebung der Kommissionsgebühren und Kosten zu berücksichtigen.“

7. In § 17 entfallen Abs. 1 und Abs. 2.

8. In § 24 Abs. 1 Z 1 wird nachstehende lit. f eingefügt:

- „f) Meldepflichten gemäß § 11a verletzt;“

Vorblatt

Probleme:

Das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz) ist am 1. September 1994 in Kraft getreten. Nunmehr besteht das Erfordernis, einige Regelungen an die seither eingetretenen Entwicklungen anzupassen.

1. Durch die Erlassung des Seilbahngesetzes 2003 (BGBI. I Nr. 103/2003) wurden die Seilbahnen aus dem Begriff der Eisenbahnunternehmen im Sinne des Eisenbahngesetzes herausgenommen. Im Zuge der Neustrukturierung der Österreichischen Bundesbahnen wurden deren Kraftfahrlinien gemeinsam mit jenen der Österreichischen Post AG in die ÖBB-Postbus GmbH übergeführt.
2. Im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechtes müssen die Organe auch Eisenbahn-, Straßenbahn- und Kraftfahrlinien benützen.
3. Für den Bereich der Beamten der Wiener Linien bestehen derzeit keine gesetzlichen Meldepflichten für Arbeitsunfälle im Wege über die Träger der Unfallversicherung.
4. Die Einhebung von Kommissionsgebühren nach dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz ist mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand einerseits für die Verkehrsunternehmen und andererseits für die Verwaltungsbehörden verbunden. Bei niedrigen Beträgen überschreitet der Aufwand der Einhebung oftmals um ein Vielfaches den erzielten Ertrag.
5. Die Unternehmens- und Organisationsstrukturen der früheren Post- und Telegraphenverwaltung haben sich in den letzten zehn Jahren wesentlich geändert. So können Rechtsvorschriften entfallen, die auf die seinerzeitige Struktur abstellen.

Ziele:

1. Klarstellung der Beibehaltung der bisherigen Zuständigkeiten für Seilbahnunternehmen und Kraftfahrbetriebe im Arbeitnehmerschutz.
2. Klarstellung des Rechtes der Benützung von Eisenbahn-, Straßenbahn- und Kraftfahrlinien durch Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektates in Ausübung des Aufsichtsrechtes.
3. Schaffung einer Meldepflicht für Arbeitsunfälle für jene Verkehrsbediensteten, für die keine gesetzliche Meldepflichten im Wege über die Träger der Unfallversicherung bestehen.
4. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung festlegen, dass Kommissionsgebühren nach dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz erst ab einer den Verwaltungsaufwand bei der Einhebung deckenden Höhe eingehoben werden.
5. Aufhebung überholter Rechtsvorschriften über die frühere Post- und Telegraphenverwaltung.

Alternative:

Die Beibehaltung des derzeitigen Regelungsbestandes wäre nicht sinnvoll.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die beabsichtigten Regelungen bedingen keine negativen Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Den vorgesehenen Regelungen stehen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union entgegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Regelungen werden finanzielle Entlastungen für die Verwaltungsbehörden und Verkehrsunternehmen durch Entfall aufwendiger Verrechnungen ohne gleichwertigen Ertrag erzielt.

Durch die ergänzenden Meldepflichten sind keine messbaren Kosten, durch die Klarstellung von Behördenzuständigkeiten und Aufhebung der überholten Rechtsvorschriften überhaupt keine Kosten zu erwarten.

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. g):

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist als Arbeitnehmerschutzbehörde unter anderem auch für Betriebsstätten und Arbeitsstellen der Kraftfahrbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG zuständig.

Im Rahmen der Neustrukturierung der Österreichischen Bundesbahnen wurden deren Kraftfahrlinien mit jenen der Österreichischen Post AG zur ÖBB-Postbus GmbH zusammengefasst. Dieser neue Unternehmensname soll daher in den Klammerausdruck in lit. g zur Klarstellung aufgenommen werden. Hinsichtlich der bisherigen Zuständigkeiten der Arbeitnehmerschutzbehörden ergibt sich dadurch keine Änderung.

Zu Z 1 und Z 2 (§ 1 Abs. 2 lit. h und lit. o):

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ist als Arbeitnehmerschutzbehörde unter anderem auch für Betriebsstätten und Arbeitsstellen von Eisenbahnunternehmen im Sinne des Eisenbahngesetzes zuständig. Unter die Begriffsbestimmung der Eisenbahnunternehmen fielen bis 2003 auch Seilbahnunternehmen.

Mit dem Seilbahngesetz 2003 (BGBI. I Nr. 103/2003) wurden die Seilbahnen aus dem Geltungsbereich des Eisenbahngesetzes herausgelöst und im neuen Seilbahngesetz zusammenfassend geregelt. In § 117 Abs. 3 Seilbahngesetz wurde hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeit für den Arbeitnehmerschutz klargestellt, dass die bisherige Zuständigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates als Arbeitnehmerschutzbehörde für den Seilbahnbereich beibehalten werden soll.

Durch die vorgesehene Regelung der lit. h und lit. o wird nunmehr die Bestimmung des § 117 Abs. 3 Seilbahngesetz in gleicher Weise auch in das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz aufgenommen. Hinsichtlich der bisherigen Zuständigkeiten der Arbeitnehmerschutzbehörden ergibt sich dadurch keine Änderung.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1):

In Ausübung des Aufsichtsrechts haben die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates bisher auch Eisenbahn-, Straßenbahn- und Kraftfahrlinien benutzt. Die Berechtigung dafür erfolgte durch Ausstellung von Amtlichen Ausweisen durch die Verkehrsaufsichtsbehörden (Eisenbahnbehörde, Kraftfahrlinienbehörde) an die Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.

Durch die vorgesehene Regelung analog zu § 45 Abs. 2 Kraftfahrliniengesetz soll dies nun direkt im Verkehrsarbeitsinspektionsgesetz klargestellt werden. Hinsichtlich der bisher bestehenden Befugnisse der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ergibt sich dadurch keine Änderung.

Zu Z 4 und Z 7 (§ 11a und § 24 Abs. 1 Z 1 lit. f):

Arbeitsunfälle von Arbeitnehmern sind grundsätzlich im Wege über die Träger der Unfallversicherung an die zuständige Arbeitsinspektion zu melden (vgl. z. B. § 363 Abs. 3 ASVG). Im Bereich der Verkehrsunternehmen ist dies die Verkehrs-Arbeitsinspektion. Die übermittelten Berichte über Arbeitunfälle stellen eine bedeutende Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates dar und fließen auch in den jährlichen Tätigkeitsbericht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an den Nationalrat gemäß § 19 VAIG ein.

Durch eine Regelungslücke bei den Beamten der Wiener Linien bestehen für Arbeitsunfälle dieser Arbeitnehmer (im Gegensatz zu den dort beschäftigten Vertragsbediensteten) keine Meldepflichten im Wege über die Unfallversicherung. Diese Regelungslücke muss daher durch eine ergänzende Meldepflicht nach dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz für Arbeitsunfälle, für die keine anderen gesetzlichen Meldepflichten bestehen, geschlossen werden.

Die Vorlagefrist von 5 Tagen entspricht der gleichlautenden Regelung des § 363 Abs. 1 ASVG.

Zu Z 5 (§ 15 Abs. 5):

Entsenden andere am Verfahren beteiligte Verwaltungsbehörden Amtsorgane, so sind von der die Amtshandlungen führenden Behörde gemäß § 77 Abs. 5 AVG Kommissionsgebühren nach den für die entsendenen Organe geltenden Tarifen als Barauslagen einzuholen und dem Rechtsträger, dem die entsendenen Verwaltungsorgane zugehören, zu übermitteln.

Durch den Entfall des zweiten Satzes erfolgt somit eine Anpassung an § 77 Abs. 5 AVG.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 7):

Gemäß § 15 Abs. 5 und Abs. 6 VAIG hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat für die Tätigkeit seiner Organe Kommissionsgebühren zu berechnen. Für eine angefangene Halbstunde sind derzeit nach der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 9,45 € zu berechnen.

Den Einnahmen für die Tätigkeit der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektors stehen Aufwendungen innerhalb des Verkehrsressorts bei der Vereinnahmung der Kommissionsgebühren gegenüber. Diese Aufwendungen (im Rahmen des Elektronischen Aktes) wurden von der Kostenrechnung des ho. Ressorts erhoben und betragen vorerst:

Verfahrensschritt	Einstufung	Zeitaufwand	Tarifzettel/Minute	Kosten
Ausfüllen des ZVA-Vordruckes durch den Referenten des VAI	A oder B A1/3 bis A2/4	8 min	0,61 €	4,88 €
Genehmigung des ZVA-Vordruckes durch den jeweiligen Leiter im VAI	A A1/6 oder A1/5	4 min	0,80 €	3,20 €
Eingabe der SAP-Daten durch Kanzlisten des VAI und Übermittlung an FC II	A3/2	8 min	0,36 €	2,88 €
Freigabe der SAP-Daten durch die Referentin FC II und Übermittlung an VAI	A2/4	10 min	0,51 €	5,10 €
Übermittlung des Aktes an die Buchhaltungsagentur	A3/2	4 min	0,36 €	1,44 €
Erhalt des Aktes von der Buchhaltungsagentur, Kontrolle und Ablage	A3/2	2 min	0,36 €	0,72 €
Summe (gerundet)		36 min		18,30 €

In dieser Bewertung ist noch nicht der zusätzlich entstehende Aufwand enthalten durch

- Überweisung der Kommissionsgebühren durch die Verkehrsunternehmen,
- bescheidmäßige Vorschreibung der Kosten und Behandlung des Aktes durch die Verkehrsbehörden (Bundesminister, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde),
- Behandlung der Zahlungseingänge durch die Buchhaltungsagentur (außerhalb des Verkehrsressorts),
- Nacherhebungen im Verkehrs-Arbeitsinspektorat bei unrichtigen, verfrühten oder unterlassenen Überweisungen sowie Korrekturen bei der Überweisung.

Für diesen zusätzlichen Aufwand wurde ein Aufschlag von 50 % zum ursprünglich berechneten Aufwand eingerechnet, sodass sich ein Gesamtaufwand pro Einhebungsvorgang (18,30 € plus 50 %) von 27,45 € ergibt.

Um einen anteiligen Deckungsbeitrag zu erreichen, wurden die Betriebskosten der Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat im prozentuellen Verhältnis zu den Gesamtkosten ermittelt und den errechneten Kosten zugeschlagen. Daraus ergibt sich (ermittelte Kosten 27,45 € plus 34 % BK-Gesamt ergibt 36,78 €) ein gerundeter Gesamtkostenbetrag von 37 €

Bei einer Gebührenverrechnung von 3 Halbstunden á 9,45 € (28,35 €) ergibt sich somit erst ein Deckungsgrad von 77,1 %, bei einer Gebührenverrechnung von 4 Halbstunden á 9,45 € (37,80 €) ergibt sich somit ein Deckungsgrad von 102,8 %, bei einer Gebührenverrechnung von 5 Halbstunden á 9,45 € (47,25 €) ergibt sich somit ein Deckungsgrad von 128,5 %.

Es ist daher notwendig und sinnvoll im Rahmen einer Verordnungsermächtigung des Verkehrsministers im Rahmen des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes vorzusehen, dass bei der Einhebung der Kommissionsgebühren und Kosten der Aufwand bei der Einhebung berücksichtigt werden kann und die Einhebung erst ab einer entsprechenden Höhe erfolgen soll.

Zu Z 7 (§ 17 Abs. 1 und 2):

Die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung wurde durch das Poststrukturgesetz 1996 in die Post und Telekom Austria AG umgewandelt. Seither haben sich die Rahmenbedingungen und Unternehmensstrukturen in mehreren Regelungsschritten grundsätzlich geändert.

Die Regelungen des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 stellen noch auf die besonderen Rahmenbedingungen von vor dem Jahr 1996 ab und können daher aufgehoben werden.

Textgegenüberstellung

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

§ 1. (2) Z 1 ...

- g) der Kraftfahrbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post Aktiengesellschaft (Bundesbusse),
- h) von Kraftfahrbetrieben von Eisenbahnunternehmen,

...

- g) der Kraftfahrbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post Aktiengesellschaft (beispielsweise ÖBB-Postbus GmbH),

- h) von Kraftfahrbetrieben von Eisenbahn- und Seilbahnunternehmen,

§ 1. (2) Z 1 ...

- o) von Seilbahnunternehmen im Sinne des Seilbahngesetzes 2003, BGBI. I Nr. 103, soweit es sich nicht um Gewerbebetriebe, um bergbau- liche oder um land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder um Schlepp- lifte handelt,

§ 7. (1)

In Ausübung des Aufsichtsrechtes haben die Organe des Verkehrs- Arbeitsinspektorates weiters Anspruch auf freie Fahrt auf Eisenbahn-, Straßenbahn- und Kraftfahrlinien.

Besondere Meldepflichten

§ 11a. Soferne keine Meldepflichten nach anderen Bundesgesetzen durch Träger der Unfallversicherung an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat bestehen, sind Mel- dungen über Arbeitsunfälle im Sinne des § 363 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialver- sicherungsgesetzes (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, im Wirkungskreis der Verkehrs- Arbeitsinspektion vom Arbeitgeber binnen 5 Tagen direkt an das Verkehrs- Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

§ 15. (5) ...

Soweit für die die Amtshandlung führende Behörde Bauschbeträge gemäß § 77 Abs. 3 AVG gelten, sind die Kommissionsgebühren für die Entsendung der Organe des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gemäß § 77 Abs. 5 AVG nach diesen Bauschbe- trägen zu berechnen.

§ 15. ...

(7) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung festlegen, dass Kommissionsgebühren gemäß Abs. 5 oder Kosten gemäß Abs. 6 erst ab einer bestimmten Höhe gebühren. Bei der Festlegung der Höhe ist insbesondere der Aufwand bei der Einhebung der Kommissionsgebühren und Kosten zu berücksichtigen.

§ 17. (1) Das Verfahren des Verkehrs-Arbeitsinspektorates hinsichtlich der

geltende Fassung

Post- und Telegraphenverwaltung als Sektion des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie hinsichtlich der Fermeldebüros, des Frequenz- und des Zulassungsbüros richtet sich nach den geltenden Dienstvorschriften. § 13 Abs. 3 und 4 findet jedoch sinngemäß Anwendung.

(2) Bei der Erlassung oder Änderung von Dienstvorschriften für Dienststellen oder Betriebe gemäß Abs. 1, die den Arbeitnehmerschutz berühren, ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben.

vorgeschlagene Fassung

§ 24. (1) Z 1 ...

f) Meldepflichten gemäß § 11a verletzt;